

Az.: KVwG 4/2017

**VERWALTUNGSGERICHT
DER EV.-LUTH. LANDESKIRCHE SACHSENS**

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Pfarrers

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
vertreten durch das Landeskirchenamt
dieses vertreten durch den Präsidenten
Lukasstr. 6, 01069 Dresden

- Beklagte -

wegen

Pfarrbesoldung

hat das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens durch die Vorsitzende Franke, den Beisitzer Dr. John und die Beisitzerin Zuchold aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 17. September 2018

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Das Urteil ist wegen der Kosten in Höhe des beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Verpflichtung der Beklagten, ihm Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 zu gewähren.

Der Kläger ist Pfarrer im Dienst der Beklagten. Mit Verfügung vom xx.yy.2009 war ihm befristet bis zum xx.yy.2015 die Landeskirchliche Pfarrstelle (zz.) zur Strukturentwicklung für den Seelsorgedienst in Kur- und Rehabilitationskliniken, Schwerpunkt BB. (Kirchenbezirk N.) übertragen worden; mit Verfügung vom xx.yy.2011 wurde ihm die inzwischen örtlich anders ausgerichtete zz. Landeskirchliche Pfarrstelle zur Strukturentwicklung für den Seelsorgedienst in Kur- und Rehabilitationskliniken, BL (Kirchenbezirk L.), die zum xx.yy.2016 eingezogen wurde, befristet bis zum xx.yy.2015 übertragen. Bis zu diesem Zeitpunkt erhielt er eine Besoldung aus der Besoldungsgruppe A 14. Mit Verfügung vom xx.yy.2015 wurde ihm befristet bis zum xx.yy. die zzz. Landeskirchliche Pfarrstelle Ephoralvikariat im Kirchenbezirk G. übertragen, insbesondere zur Wahrnehmung der Hauptvertretung in der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde ME. mit Schwesterkirche O. und Schwesterkirche W.. Dabei übernahm er zunächst noch einzelne Aufgaben, die im Zusammenhang mit der zz. Landeskirchlichen Pfarrstelle standen. Seit dem xx.yy.2016 erhält er eine Besoldung aus der Besoldungsgruppe A 13. Seit dem xx.yy.2016 ist der Kläger Inhaber der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde R. mit

Schwesterkirchgemeinde MH und Schwesterkirchgemeinde RH. (verbunden mit der besonderen Aufgabe der Krankenhausseelsorge im H-Klinikum, Kirchenbezirk N.).

Mit Schreiben vom xx.yy.2015 bat der Kläger unter Hinweis auf die Größe der Gemeinde und der mit der Pfarramtsleitung verbundenen Verantwortung sowie den von ihm erwarteten Abschluss von Projekten darum, weiterhin nach der Besoldungsgruppe A 14 besoldet zu werden. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Schreiben vom xx.yy.2016, das keine Rechtsmittelbelehrung enthielt, ab. Mit Schreiben vom xx.yy.2016, beim Landeskirchenamt am xx.yy.2016 eingegangen, bat der Kläger um erneute Prüfung. Mit Schreiben vom xx.yy.2016, das ebenfalls keine Rechtsmittelbelehrung enthielt, lehnte die Beklagte den Antrag erneut ab. Dabei verwies sie auch darauf, dass die 1. Pfarrstelle der Kirchgemeinde ME. mit der Besoldungsgruppe A 13 bewertet und derzeit lediglich mit einer ruhegehaltsfähigen Zulage nach A 14 verbunden sei. Die Gewährung der Zulage sei aber nach § 8 Abs. 2 Pfarrbesoldungsgesetz (PfBG) an die Übertragung der Pfarrstelle gebunden. Mit Schreiben vom xx.yy.2016 beantragte der Kläger nochmals, ihm eine Besoldung nach A 14 zu gewähren. Hilfsweise beantragte er, ihm zum xx.yy.2016 eine ruhegehaltsfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 13 und dem nach Besoldungsgruppe A 14 zu gewähren.

Mit Widerspruchsbescheid vom xx.yy.2017, dem Kläger nach seinen Angaben zugegangen am xx.yy.2017, wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Nach § 8 Abs. 1 PfBG erhielten Pfarrer grundsätzlich ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 13. Nach § 8 Abs. 3 PfBG erhielten Pfarrer, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe von besonderer Bedeutung übertragen worden ist, für die Dauer der Übertragung dieser Aufgabe ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14. Vorliegend habe die Übertragung mit Ablauf des xx.yy. geendet, mithin auch die Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 14. Die zzz. Landeskirchliche Pfarrstelle sei keine von besonderer Bedeutung, das Landeskirchenamt habe deshalb festgelegt, dass diese Stelle nach A 13 bewertet sei. Dass der Kläger nach dem xx.yy.2015 noch einzelne Aufgaben wahrgenommen hat, welche mit dem Aufgabenfeld der zz. Landeskirchlichen Pfarrstelle im Zusammenhang stehen, sei besoldungsrechtlich irrelevant. Dem Kläger stehe auch keine Zulage zu. Ein Anspruch wegen der Hauptvertretung in der 1. Pfarrstelle der Kirchgemeinde ME. vom xx.yy.2016 bis zum xx.yy.2016 bestehe nicht. § 12 PfBG verbiete die Vergütung für die Mitverwaltung einer weiteren Pfarrstelle. Nach § 8 Abs. 2 PfBG beste-

he ebenfalls kein Anspruch, weil ihm die Pfarrstelle in ME. gerade nicht übertragen worden sei, sondern er nur mit der Hauptvertretung beauftragt worden sei. Schließlich seien auch die Voraussetzungen des § 22 PfbG nicht erfüllt. Der darin in Bezug genommene § 83 Pfarrergesetz sei bereits 2012 außer Kraft getreten. Im Übrigen fehle es jedenfalls an dem von dieser Norm vorausgesetzten Vertrauensschutz des Klägers, weil er die höher ein-gruppierte Stelle nur befristet übertragen erhalten habe und mit der Übernahme der zzz. Landeskirchlichen Pfarrstelle einverstanden gewesen sei.

Am xx.yy.2017 hat der Kläger hiergegen Klage erhoben. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, das landeskirchliche Recht sei nichtig, soweit es die Übertragung landeskirchlicher Pfarrstellen mit der Besoldungsgruppe A 14 befriste, weil es gegen die auch im landeskirchlichen Recht geltenden Grundsätze des Berufsbeamtentums verstoße, zu denen das Lebenszeitprinzip gehöre. § 8 Abs. 3 PfbG sei deshalb insoweit nichtig, als es auf die Dauer der Übertragung abstelle. Eine Ausgleichszulage stehe ihm nach § 22 PfbG zu. Er sei „gemäß § 83 des Pfarrergesetzes“ versetzt worden. An die Stelle des außer Kraft getretenen § 83 Pfarrergesetz sei § 79 PfdG.EKD getreten, der inhaltsgleich sei. Er sei auch aus allgemeinen Gründen versetzt worden. Seiner Versetzung sei keine Bewerbung vorausgegangen, er habe vielmehr um Verlängerung der Übertragung der zz. Landeskirchlichen Pfarrstelle über den xx.yy.2015 hinaus gebeten. Auf ein nachträgliches Einverständnis mit der Versetzung komme es nicht an. Im Zeitraum vom xx.yy.2016 bis zum xx.yy.2016 habe er überdies eine höherwertige Tätigkeit wahrgenommen. Der Fall der Hauptvertretung sei von § 12 PfbG, der den eigentlichen Anspruch auf zusätzliche Vergütung für den Fall einer Mitverwaltung voraussetze, nicht erfasst. Vielmehr zeige ein Vergleich zwischen Absätzen 1 und 2 und Absatz 3 des § 13 PfbG, dass der Gesetzgeber zwischen Hauptvertretung und Mitverwaltung unterscheide. Der Kläger habe auch nie Aufgaben der zzz. Landeskirchlichen Pfarrstelle wahrgenommen, sondern nur die Aufgaben der 1. Pfarrstelle in ME. ausgeübt. Deshalb stelle sich die Frage, ob die Versetzung auf die zzz. Landeskirchliche Pfarrstelle willkürlich, sachgrundlos und rechtsmissbräuchlich gewesen sei und es geboten gewesen wäre, ihn auf der nach A 14 bewerteten Stelle zu belassen. Schließlich sei der Kläger vor dem Hintergrund der verfassungswidrigen staatlichen Besoldung zu niedrig besoldet worden und daher in seinen Rechten verletzt.

Der Kläger beantragt,

die Bescheide der Beklagten vom xx.yy. und xx.yy.2016 in Gestalt ihres Widerspruchsbescheides vom xx.yy.2017 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm ab xx.yy.2016 unbefristet ein Grundgehalt aus der Besoldungsgruppe A 14 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu gewähren,

hilfsweise, ihm ab dem xx.yy.2016 eine ruhegehaltsfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt nach A 13 und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 zu gewähren,

hilfsweise, ihm für den Zeitraum vom xx.yy.2016 bis zum xx.yy.2016 eine ruhegehaltsfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 13 und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt ihre Bescheide und erklärt ergänzend, dass es bis zum Jahre 1996 Beihilfen für Vakanzvertretungen für Pfarrer gegeben habe. § 12 PfBG sei eine klarstellende Regelung. Zulagen für Vakanzvertretungen für Superintendenten würden auf der Grundlage von § 27 PfBG gezahlt. Andere Zulagen für Ausnahmefälle würden auf dieser Grundlage nicht geleistet.

Im Übrigen wird zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes auf den Inhalt der Gerichtsakte und der von der Beklagten vorgelegten Akten (5 Heftungen) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage bleibt ohne Erfolg. Die ablehnenden Bescheide der Beklagten sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 58 Abs. 4 Kirchliches Verwaltungsverfahrensgesetz [KVwGG]).

Der Hauptantrag, mit dem der Kläger die unbefristete Besoldung aus der Besoldungsgruppe A 14 seit dem xx.yy.2016 begehrt, ist zulässig. Bei den Schreiben der Beklagten vom xx.yy.2016 und xx.yy.2016 handelt es sich um Ablehnungsbescheide, gegen die der Kläger – mangels Rechtsbehelfsbelehrungen jeweils fristgerecht – Widerspruch eingelegt hat. Dass er seine Schreiben nicht ausdrücklich als Widersprüche bezeichnet hat, schadet nicht.

Sein Hauptantrag ist aber unbegründet, weil er keinen Anspruch auf Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 14 besitzt. Nach § 39 der Landeskirchlichen Verfassung werden u. a. die Besoldungsansprüche der Pfarrer durch Gesetz geregelt. Es gibt aber keine gesetzliche Norm, auf die der Kläger seinen Anspruch stützen könnte. Nach § 8 Abs. 1 PfBG werden Pfarrer grundsätzlich nach der Besoldungsgruppe A 13 besoldet. Pfarrer, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe von besonderer Bedeutung übertragen worden ist, erhalten für die Dauer der Übertragung zwar ein Grundgehalt, dass der Höhe der Besoldungsgruppe A 14 entspricht (§ 8 Abs. 3 PfBG), eine solche Aufgabe ist dem Kläger seit dem 1. Januar 2016 aber nicht mehr übertragen. Die 52. Landeskirchliche Pfarrstelle war dem Kläger nur bis zum xx.yy.2015 übertragen. Gründe anzunehmen, dass diese Befristung unwirksam ist, weil sie gegen höherrangiges Recht verstößt, sind nicht ersichtlich. Aus dem landeskirchlichen Recht ergibt sich dazu nichts. Ob Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz (GG) verbietet, kann dahin stehen, denn diese staatliche Vorschrift kommt auf die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der Kirchen weder unmittelbar noch entsprechend zur Anwendung (vgl. nur BVerfG, Beschl. v. 9. Dezember 2008 – 2 BvR 717/08 -, zit. nach juris). Die Aufgaben der dem Kläger zum xx.yy.2016 übertragenen zzz. Landeskirchliche Pfarrstelle wurden vom Landeskirchenamt nicht als solche von besonderer Bedeutung eingeschätzt. Anhaltspunkte dafür, dass diese Einschätzung rechtswidrig ist, liegen nicht vor. Genauso wenig ist ersichtlich, dass die Beklagte verpflichtet gewesen wäre, dem Kläger auf der Grundlage von § 27 PfBG ausnahmsweise eine Besoldung nach A 14 zu gewähren.

Soweit der Kläger meint, die Übertragung der zzz. Landeskirchlichen Pfarrstelle sei rechtsmissbräuchlich und willkürlich, weil sie nur zu dem Zweck erfolgt sei, ihm die Aufgaben der 1. Pfarrstelle in Meerane zu übertragen, ergibt sich daraus ebenfalls keine Anspruch auf eine höhere Besoldung, denn diese Übertragung ist bestandskräftig.

Dass das Bundesverfassungsgericht einzelne Regelungen zur Beamtenbesoldung in einigen Bundesländern für verfassungswidrig erklärt hat, verhilft dem Hauptantrag schließlich schon mangels vergleichbarer Maßstäbe ebenfalls nicht zum Erfolg.

Der zulässige erste Hilfsantrag des Klägers, mit dem er eine unbefristete Ausgleichszulage nach A 14 seit dem xx.yy.2016 begehrt, ist ebenfalls unbegründet. Als Anspruchgrundlage kommt allein § 22 PfbG in Betracht. Danach erhält ein Pfarrer, der Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 14 erhält und in eine Pfarrstelle mit Besoldung nach Besoldungsgruppe A 13 „gemäß § 83 des Pfarrergesetzes versetzt“ wird, eine ruhegehaltfähige Zulage. Dabei kann dahin stehen, wie der Verweis auf § 83 des inzwischen außer Kraft getretenen Pfarrergesetzes auszulegen ist. Denn § 22 PfbG greift schon deswegen nicht, weil ihm § 8 Abs. 3 PfbG als speziellere Vorschrift vorgeht. Danach erhält der Pfarrer, dem eine landeskirchliche Aufgabe von besonderer Bedeutung übertragen ist, eben nur für die Dauer der Übertragung die höhere Besoldung. Im Übrigen erhielt der Kläger am xx.yy.2016 keine Besoldung nach A 14 mehr, weil ihm die mit A 14 bewertete Landeskirchliche Pfarrstelle nur bis zum xx.yy.2015 übertragen war.

Der zweite Hilfsantrag auf Gewährung einer ruhegehaltfähigen Zulage vom xx.yy. bis xx.yy.2016 ist ebenfalls zwar zulässig, aber unbegründet. In diesem Zeitraum hat der Kläger zwar die Hauptvertretung in der 1. Pfarrstelle der Kirchgemeinde ME. wahrgenommen, die Stelle war ihm jedoch nicht übertragen worden. Für die vorübergehende Wahrnehmung der Hauptvertretung sieht das landeskirchliche Besoldungsrecht eine Zulage nicht vor. Deshalb kann auch dahin stehen, ob sich aus der Regelung in § 12 PfbG, wonach kein Anspruch auf Vergütung für die Mitverwaltung einer Pfarrstelle besteht, etwas für den vorliegenden Fall ergibt. Selbst wenn diese Vorschrift auf die vorübergehende Wahrnehmung einer Hauptvertretung nicht anwendbar wäre, ergäbe sich daraus noch kein Anspruch des Klägers.

Für beide Hilfsanträge gilt im Übrigen, dass auch keine Gründe dafür vorliegen, die die Beklagte hätten veranlassen müssen, dem Kläger abweichend von den gesetzlichen Vorschriften nach § 27 PfbG eine Zulage zu gewähren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 72 Abs. 1, § 75 KVwGG i.V.m. § 154 Abs. 1 VwGO. Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keine Revisionsgründe vorliegen (§ 63 Abs. 2 KVwGG).